

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V. erlässt in dem Verfahren

W. G.

- Anfechtungsführer -

gegen

CSU-Ortsverband B., vertreten durch den Vorsitzenden K. G.

- Anfechtungsgegner -

wegen Wahlanfechtung

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04. Dezember 1999 folgende

Entscheidung:

1. Auf Antrag des Anfechtungsführers wird mit sofortiger Wirkung festgestellt, dass die Abwahl und die Neuwahl des Ortsvorstandes des CSU-Ortsverbandes B. vom 21. Juni 1999 ungültig sind und dass der bis zum 21. Juni 1999 amtierende Vorstand, soweit die Vorstandsmitglieder nicht zurückgetreten sind oder aus der Partei ausgetreten sind, sich noch im Amt befinden.
2. Der Hilfsantrag des Anfechtungsgegners wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gültigkeit der Abwahl und der Neuwahl des Ortsvorstandes des CSU-Ortsverbandes B. während einer laufenden Wahlperiode am 21. Juni 1999.

Der Ortsvorstand des CSU-Ortsverbandes B. wurde am 4. März 1999 für eine zweijährige Wahlperiode gewählt, darunter die Ortsvorsitzende M. N. und die stellvertretenden Ortsvorsitzenden C. E., E. G. und C. K.

Mit Schreiben vom 14. Mai 1999 an die Ortsvorsitzende beantragten 104 der damaligen 199 Mitglieder des Ortsverbandes, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung einzuberufen:

1. Rechenschaftsbericht der Ortsvorsitzenden
2. Bericht von K. G. zur aktuellen politischen Lage und zu den Anforderungen an die künftige politische Arbeit auf Landes-, Kreis- und Ortsebene
3. Aussprache
4. Antrag auf Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes
5. Satzungsgemäße Neuwahl des Ortsvorstandes
6. Verschiedenes

Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die "offensichtlich mangelnde Solidarität der Ortsvorsitzenden und ihre fehlende öffentliche Unterstützung für unseren Landtagsabgeordneten" (den Amtsvorgänger von Frau M. N. als Ortsvorsitzender, K. G., MdL) bei seiner Kandidatur zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden zu Auseinandersetzungen im Ortsvorstand geführt hätten, die durch gezielte Indiskretionen in die Öffentlichkeit getragen worden seien; diese Tatsache sowie der Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder erforderten eine sofortige außerordentliche Mitgliederversammlung. Dieses Antragsschreiben vom 14. Mai 1999 wurde der Ortsvorsitzenden M. N. mit einem auch vom Landtagsabgeordneten K. G. unterzeichneten Begleitschreiben zugeleitet, in dem unter anderem folgendes ausgeführt wurde: "Die geforderte außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein satzungsgemäßes demokratisches Mittel um bei schwerwiegenden klärungsbedürftigen Fragen während einer Wahlperiode die Meinung der Mitglieder zu erfragen und richtungsweisende Beschlüsse zu fassen. Wir bitten Dich, die Tagesordnung in der geforderten Reihenfolge in die Ladung aufzunehmen... Danach sollte allerdings wegen des dringlichen Wunsches vieler Mitglieder die Aussprache rasch stattfinden... Es ist unser aller Interesse, die Tagesordnung sachlich und effektiv abzuwickeln. Wir schlagen vor, dass nach diesem eindeutigen Mitgliedervotum auch der derzeit

amtierende Restvorstand von sich aus, spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung, zurücktritt und damit nach einer sachlichen Aussprache eine neue Vorstandschaft gewählt werden kann. Dann könnte sich jeder unbeschädigt von einem Misstrauensvotum entweder erneut oder erstmals zur Wahl stellen..."

Daraufhin lud die Ortsvorsitzende M. N. die Mitglieder des Ortsverbandes zu einer Mitgliederversammlung am 21. Juni 1999 ein. Das Einladungsschreiben vom 06. Juni 1999 hatte folgenden Wortlaut:

"Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, sind Herr C. E., Frau C. K. und Frau W. V. von ihren Posten im Ortsvorstand B. zurückgetreten.

Nachdem zwischenzeitlich unter der Federführung von Herrn K. B., Mdl, Frau C. K. und Frau W. V. ein satzungsgemäßer Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung eingegangen ist, verbinde ich die bereits vorgesehene Mitgliederversammlung mit dem vorliegenden Antrag und ergänze die Tagesordnung um diesen Antrag.

Satzungsgemäß möchte ich Sie zur Mitgliederversammlung mit Nachwahlen einladen am

Montag, den 21. Juni 1999, 19.30 Uhr in A., Gasthaus »X«

Für den Ablauf der Versammlung schlage ich folgende Tagesordnung vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht der Ortsvorsitzenden
3. Antrag von Herrn G., Frau K., Frau V. und weiterer Mitglieder auf Aufnahme folgender nachstehender Tagesordnungspunkte:
 - »Bericht von K. G., MdL, zur aktuellen politischen Lage und zu Anforderungen an die künftige politische Arbeit auf Landes-, Kreis- und Ortsebene«

- »Aussprache«
 - »Antrag auf Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes«
 - »Satzungsgemäße Neuwahl des Ortsvorstandes«
 - »Verschiedenes«
4. Satzungsgemäße Nachwahlen zurückgetretener Vorstandsmitglieder, ggf. mit Nachwahlen weiterer Beisitzer.

Ich bitte Sie herzlich, an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mit freundlichen Grüßen"

Zu der Mitgliederversammlung am 21.Juni 1999 erschienen 138 aktiv wahlberechtigte Mitglieder.

Die Vorsitzende M. N. eröffnete die Versammlung und stellte fest, dass Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung nicht erhoben wurden. Bevor sie ihren Rechenschaftsbericht vortragen konnte, wurde ihr die Versammlungsleitung entzogen: Herr G. schlug mit einem "Antrag zur Geschäftsordnung" Frau I. F. als Versammlungsleiterin vor, weil wegen der zu erwartenden kontroversen Diskussionen" eine erfahrene, souveräne Versammlungsleitung wünschenswert" sei. Die Vorsitzende N. reagierte mit der Verlesung eines Schreibens des Vorsitzenden der CSU-Landtagsfraktion A. G., Mdl, und schlug dementsprechend den anwesenden CSU-Bezirksgeschäftsführer S. als "unparteiischen" Versammlungsleiter vor. In geheimer Wahl wurde Frau F. mit deutlicher Mehrheit gewählt. Als daraufhin die Vorsitzende N. ihren Rechenschaftsbericht erstatten wollte, bat Herr G. Frau N., die Sitzungsleitung abzugeben; als sie sich weigerte, stimmte die Versammlung auf Bitte von Herrn G. in offener Abstimmung mit großer Mehrheit für einen sofortigen Übergang der Sitzungsleitung. Darauf übernahm Frau F. die Versammlungsleitung.

Nach dem Rechenschaftsbericht der Ortsvorsitzenden N. und des Landtagsabgeordneten G. sowie der Aussprache hierzu wurde über einen Rücktritt der noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder diskutiert, nachdem bereits vor Einberufung der Mitgliederversammlung die stellvertretenden Ortsvorsitzenden E. und K. sowie die Schatzmeisterin V. zurückgetreten waren und unmittelbar vor Versammlungsbeginn die Vorstandsmitglieder G. und G. der Vorsitzenden ihre schriftliche Rücktrittserklärung überreicht hatten.

Über den Verlauf dieser Diskussion ist in der von der Versammlungsleiterin F. selbst erstellten Niederschrift folgendes festgehalten:

"Antrag von Herrn L. M.: Der Restvorstand möge von sich aus zurücktreten, denn er habe damit die Chance wiedergewählt zu werden.

Auf Frage von Frau F., ob der Restvorstand bereit sei zurückzutreten, erhielt sie eine abschlägige Antwort.

Damit war eine Abstimmung der Mitglieder über eine Abwahl des Restvorstandes nötig.

Frau F. erklärte nun, sie wolle den formellen Antrag an die Mitgliederversammlung entsprechend dem Tagesordnungspunkt 3 Absatz 3 den Rücktritt des Restvorstandes zu beschließen nun aufrufen und appellierte noch einmal an den Restvorstand, zurückzutreten. G. erklärt ein Rücktrittsbeschluß der Versammlung sei identisch mit einem Beschluß zur Abwahl. Der Wille der Antragsteller und auch die Information der Mitglieder, daß ein Absetzen des Vorstandes beantragt ist, sei klar erkenntlich, man könne allenfalls der Form halber das Wort Abwahl im Rücktritts Antrag noch ergänzen. Frau F. erklärt, sie werde nun den Rücktritts Antrag stellen.

Frau F. intervenierte nochmals in beschwörender Form: 'Ich finde es unwürdig, müssen wir diese Abwahl wirklich durchführen?'

Der Restvorstand trat einzeln vor das Mikrofon und weigerte sich mit Ausnahme von R. W. zurückzutreten.

Nun folgte der Antrag an die Mitgliederversammlung über den Rücktritt des amtierenden Restvorstandes zu entscheiden."

Über diesen alle noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam betreffenden Antrag wurde geheim abgestimmt mit folgendem Ergebnis: 85 Ja-, 47 Nein-, 1 ungültige Stimme. Nach einer kurzen Diskussion, ob auf der Basis dieses Abstimmungsergebnisses eine gültige Neuwahl des Ortsvorstandes durchgeführt werden könne, wurde der gesamte Ortsvorstand gemäß dem in § 45 der CSU-Satzung vorgesehenen Verfahren neu gewählt,

nachdem die Versammlungsleiterin F. ausweislich des von ihr erstellten Protokolls durch offene Abstimmung die Abwicklung der Tagesordnung hatte bestätigen lassen und geäußert hatte, sie ziehe die Wahl nach der Tagesordnung durch; ob sie gültig oder ungültig sei, müsse eventuell dann das Schiedsgericht entscheiden.

Zum Vorsitzenden des Wahlausschusses wurde gemäß § 45 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1 CSU-Satzung Herr H. S. berufen.

Für die Wahl zum Ortsvorsitzenden wurden K. G. und M. N. vorgeschlagen. Frau N. erklärte, dass sie derzeit als Vorsitzende fungiere und deshalb nicht kandidiere. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis: 107 abgegebene Stimmen, 73 Ja-Stimmen für K. G., 24 Nein-Stimmen, 10 ungültige Stimmen.

Zu allen weiteren Wahlgängen wurden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen waren. Im zweiten Wahlgang wurden in Sammelabstimmung F. G., F. H. und C. K. zu stellvertretenden Ortsvorsitzenden gewählt. Im dritten Wahlgang wurde D. B. zum Schriftführer gewählt, im vierten Wahlgang W. V. zur Schatzmeisterin. Schließlich folgte im fünften Wahlgang die Wahl der neun weiteren Mitglieder (Beisitzer) x1, x2, x3, x4, x5, x6, x7, x8 und x9. Die im 2. bis zum 5. Wahlgang gewählten Mitglieder erhielten jeweils zwischen 53 und 72 Ja-Stimmen; in keinem Wahlgang wurden mehr als 7 Nein-Stimmen abgegeben. Nach Abschluss dieser Wahlen wollte die Versammlungsleiterin F. die Versammlung schließen. Dies beanstandete der CSU-Bezirksgeschäftsführer S. mit der Begründung, Punkt 4 der Tagesordnung (satzungsgemäße Nachwahlen) sei nicht behandelt worden. Hierauf erwiderte die Versammlungsleiterin, dieser Punkt habe sich erledigt, da die Abwahl des Restvorstandes durch die Mitglieder erfolgt sei und sich damit eine Nachwahl erübrige. Sodann wurde die Versammlung geschlossen.

Im Gefolge dieser Mitgliederversammlung sind bis zur Entscheidung des Parteischiedsgerichts die Ortsvorsitzende M. N. und die weiteren Mitglieder des Ortsvorstandes (Beisitzer) W. B. und M. S. aus der Partei ausgetreten; die Beisitzerin G. W. ist nunmehr Mitglied in einem anderen Ortsverband. Von den am 4. März 1999 gewählten Vorstandsmitgliedern haben der stellvertretende Vorsitzende E. G., der Schriftführer T. B. sowie die Beisitzer J. D. und G. G. keine ihren Status als Vorstandsmitglieder berührende Erklärungen abgegeben.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1999, eingegangen am 30. Juni 1999, focht das Mitglied des Ortsverbandes B., W. G., die Wahlen vom 21. Juni 1999 bei dem Vorstand des CSU-Kreisverbandes S. an. Er rügte unter anderem, dass trotz der Ablehnung des Rücktritts durch Vorstandsmitglieder die Abstimmung über den Rücktrittsantrag als Abwahl des amtierenden Vorstandes durchgeführt und anschließend eine ungültige Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt sei. Der Anfechtungsführer ergänzte sein Vorbringen mit Schreiben vom 9. Juli 1999, dem rechtliche Ausführungen eines Rechtsanwaltes beigelegt waren. Darin äußerte der Anfechtungsführer, dass der Ortsvorstand unter Frau N. weiter im Amt sei, weil er in großen Teilen einen Rücktritt abgelehnt habe, und dass deshalb der Tagesordnungspunkt Nachwahl der zurückgetretenen Ortsvorstandsmitglieder hätte aufgerufen werden müssen. Außerdem sei grundsätzlich die Abwahl eines gewählten Ortsvorstandes während der laufenden Wahlperiode nach der Satzung der CSU ausdrücklich ausgeschlossen; die insoweit einschlägigen Vorschriften des BGB seien nicht zwingendes, sondern dispositives Recht. Die CSU-Satzung sehe nur in § 49 die Möglichkeit der Amtsenthebung von Organen als Ordnungsmaßnahme vor. Hierzu sei nur der Vorstand des übergeordneten Verbandes befugt. Damit sei die nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches mögliche Abberufung eines Vereinsorgans durch die Mitgliederversammlung durch vorrangige Satzungsbestimmungen der CSU ausgeschlossen. Diese Regelung und die in der Satzung festgelegte Wahlperiode von zwei Jahren zeigten, dass die Ortshauptversammlung keine Möglichkeit zur Abberufung des gewählten Vorstandes während der Wahlperiode habe.

Der Kreisvorstand des CSU-Kreisverbandes S. beschloss am 12. Juli 1999, der Wahlanfechtung des Anfechtungsführers W. G. vom 29. Juni 1999 stattzugeben. Dieser Beschluss wurde mit Schreiben der Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes S., L. P., vom 15. Juli 1999, zugestellt an den neu gewählten Ortsvorsitzenden G. am 16. Juli 1999, mitgeteilt und damit begründet, dass eine Abwahl oder eine Amtsenthebung des bisherigen CSU-Ortsvorstandes B. rechtlich nicht möglich gewesen sei, weil die CSU-Satzung hinsichtlich möglicher Sanktionen bis hin zur Widerruflichkeit der Bestellung eines Ortsvorstandes ein in sich geschlossenes Regelwerk darstelle, das der dispositiven Regelung des § 27 Abs.2 BGB vorgehe. Darüber hinaus sei auch kein wichtiger Grund oder eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des bisherigen Vorstandes gegeben. Unabhängig davon sei die neue Wahl des Ortsvorstandes auch aus verfahrensrechtlichen Gründen satzungswidrig, weil die Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht den Tagesordnungspunkt "Widerruf des amtierenden Vorstandes" oder "Abwahl des

amtierenden Vorstandes" enthalten habe. Die Mitglieder, die ihre Teilnahme an der Versammlung nach der Wichtigkeit der Tagesordnungspunkte richteten, seien deshalb über die eventuelle rechtliche Möglichkeit der Abwahl des Vorstandes nach § 27 Abs. 2 BGB nicht informiert und hierzu auch nicht eingeladen gewesen. Vielmehr sei lediglich ein Antrag auf Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes mit Mehrheit angenommen worden, was inhaltlich nur eine Aufforderung an den Ortsvorstand darstelle, freiwillig zurückzutreten. Da ein Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes aber nicht erfolgt sei, sei für eine satzungsgemäße Neuwahl des Ortsvorstandes kein Raum gewesen. Die Durchführung dieser Wahl sei sonach satzungs- und rechtswidrig erfolgt.

Gegen diesen Beschluss rief der neugewählte Ortsvorsitzende K. G. auch im Namen der weiteren neuen Mitglieder des Ortsvorstandes mit Schreiben vom 19. Juli 1999, das am 22. Juli 1999 eingegangen ist, das Parteischiedsgericht an.

Der Anfechtungsführer W. G. verweist im Verfahren vor dem Parteischiedsgericht auf seine Anfechtung und vertritt im übrigen die Auffassung, die Satzung der CSU beschränke die Abwahl auf wichtige Gründe, was das BGB zulasse. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sei eine Abwahl des Vorstandes auch mit keinem Wort erwähnt worden; diese habe deshalb nicht stattfinden dürfen und damit nicht rechtmäßig zur Wahl eines neuen Vorstandes geführt, so dass der alte Vorstand weiterhin amtiere. Im übrigen sei die Versammlungsleiterin parteilich gewesen; auch sei es unzulässig gewesen, den Restvorstand in einem Wahlgang abzuwählen.

Der Anfechtungsführer beantragt,

mit sofortiger Wirkung festzustellen, dass die Abwahl des Ortsvorstandes des CSU-Ortsverbandes B. vom 21. Juni 1999 unwirksam sei, und darüber hinaus festzustellen, dass der bis zum 21. Juni 1999 amtierende Vorstand, soweit die Vorstandsmitglieder nicht zurückgetreten oder aus der Partei ausgetreten sind, sich noch im Amt befindet.

Der Anfechtungsgegner beantragt,

den Beschluss des Kreisvorstandes des CSU-Kreisverbandes S. vom 12.Juli 1999 aufzuheben und die Anträge des Anfechtungsführers zurückzuweisen.

Der Anfechtungsgegner beantragt hilfsweise weiter,

festzustellen, dass der faktische Ortsvorstand, der am 21.Juni 1999 gewählt worden ist, bis zu den anzuberaumenden Neuwahlen die Geschäfte des Ortsverbandes zu führen hat.

Der Anfechtungsgegner trägt vor, der Kreisvorstand der CSU S. habe der Wahlanfechtung stattgegeben, ohne zuvor ihn oder die anderen Betroffenen in Kenntnis zu setzen und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Anfechtungsgegner zweifelt die Gültigkeit der Bestimmungen der CSU-Satzung über die Anfechtung von Ortsverbandswahlen an, da die Betroffenen gezwungen seien, sich an Organe von Verbänden auf höheren Gebietsstufen zu wenden, um die Klärung der Gültigkeit einer Wahl auf Ortsverbandsebene herbeizuführen.

Weiter vertritt der Anfechtungsgegner die Auffassung, die Abberufung eines Ortsvorstandes während der Amtsperiode sei das Recht der Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen hierfür und für die anschließende Neuwahl des Ortsverbandes seien gegeben gewesen. Zwar schweige die CSU-Satzung zum Erfordernis der Mitteilung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung als Voraussetzung für deren gültige Beschlussfassung; der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung des § 32 Abs.1Satz 2 BGB sei jedoch hinreichend dadurch Rechnung getragen worden, dass den Mitgliedern deutlich genug klar gemacht worden sei, dass es um eine Abwahl des Ortsvorstandes gehe. Bereits im Anschreiben an die Ortsvorsitzende vom 14. Mai 1999 sei von einem Misstrauensvotum die Rede gewesen. Selbst in der Öffentlichkeit habe spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterschriftenliste zur Einberufung der Mitgliederversammlung festgestanden, dass in dieser Versammlung ein Misstrauensvotum mit Abwahl und Neuwahl des Ortsvorstandes geplant sei. Darüber sei auch umfangreich in der örtlichen Presse berichtet worden, wie ein Artikel in der Lokalausgabe der X-Zeitung vom 8. Juni 1999 belege. Die Diskussionen in der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1999 seien auch ein Indiz dafür,

dass schon im Vorfeld die Tatsache der anstehenden Abwahl allen Mitgliedern klar gewesen sei. Die erschienenen Mitglieder hätten schließlich durch ihre Wahlteilnahme die Korrektheit des Vergehens akzeptiert.

Hilfsweise vertritt der Anfechtungsgegner die Auffassung, dass selbst im Falle eines Erfolges der Wahlanfechtung der am 21. Juni 1999 gewählte Vorstand des Ortsverbandes als faktischer Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt sei.

Der Anfechtungsführer beantragt,

den Hilfsantrag des Anfechtungsgegners zurückzuweisen.

Hierzu vertritt der Anfechtungsführer die Auffassung, dass für die Tätigkeit eines faktischen Vorstandes kein Bedarf bestehe, weil der gesamte abgewählte Vorstand einschließlich der zwischenzeitlich aus der Partei ausgetretenen oder in einen anderen Verband übergewechselten Mitglieder noch im Amt sei.

Zur mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts vom 4. Dezember 1999 wird auf die Sitzungsniederschrift vom 8. Dezember 1999 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtung der Wahlen vom 21. Juni 1999 ist zulässig und begründet, weil die Abwahl des amtierenden Ortsvorstandes unter Verstoß gegen § 40 Abs.1 Satz 1 CSU-Satzung, § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB fehlerhaft zustande kam und zudem unter Verstoß gegen § 45 Abs.1 Buchstabe a und b CSU-Satzung fehlerhaft durchgeführt wurde, so dass auch die darauf folgende Neuwahl des Ortsvorstandes fehlerhaft war. Der Hilfsantrag des Anfechtungsgegners ist unbegründet, weil sich noch ein stellvertretender Vorsitzender neben weiteren Mitgliedern des 4. März 1999 gewählten Ortsvorstandes im Amt befindet, so dass für die Tätigkeit eines "faktischen Vorstandes" keine Notwendigkeit besteht.

I. Die Anträge der Beteiligten sind zulässig.

1. Das Parteischiedsgericht ist gemäß § 45 Abs. 7 Unterabsatz 1 CSU-Satzung zur Entscheidung über die Wahlanfechtung zuständig. Gegen die Gültigkeit dieser Regelung bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass die CSU-Satzung die Klärung der Gültigkeit von Wahlen im Ortsverband nicht auf Ortsverbandsebene vorsieht. Es kann dahinstehen, ob die Ortsverbände der CSU als sogenannte Zweigvereine der Christlich Sozialen Union in Bayern e.V. anzusehen sind (zweifelnd Bonner Kommentar-Henke, GG, RN . 302 zu Artikel 21) und ob in diesem Falle nach allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen die Klärung der Gültigkeit einer Wahl des Ortsverbandes auf Ortsverbandsebene erfolgen müsste. Das Parteiengesetz enthält nämlich eine spezielle Regelung, die die Zuständigkeit eines zentralen Parteischiedsgerichts für Streitigkeiten der vorliegenden Art zulässt. Aus § 14 Abs.1 Satz 1 Parteiengesetz ergibt sich, dass auf Ortsverbandsebene keine Schiedsgerichte gebildet werden müssen. Aus § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 Parteiengesetz folgt im Umkehrschluss, dass für Entscheidungen über Wahlanfechtungen keine Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe gewährleistet sein muss. Deshalb ist es zulässig, dass die CSU für die Anfechtung parteiinterner Wahlen ausschließlich die Zuständigkeit des Parteischiedsgerichts vorsieht (§ 45 Abs. 7 Unterabsatz 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 und 4 CSU-Satzung).

Alle Mitglieder eines Ortsverbandes der CSU sind zugleich Mitglieder der übergeordneten Verbände, also des Kreisverbandes, des Bezirksverbandes und der Gesamtpartei. Deshalb ist auch nicht zu beanstanden, dass der Wahlanfechtung vor dem Parteischiedsgericht gemäß § 45 Abs. 7 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 CSU-Satzung eine Vorprüfung durch den Vorstand des übergeordneten Verbandes vorgeschaltet ist. Wie sich aus Satz 3 dieser Bestimmung ergibt, wird dadurch keinem Beteiligten der Zugang zum Parteischiedsgericht verwehrt.

Ob im vorliegenden Fall der Kreisvorstand des Kreisverbandes S. bei seiner Entscheidung Verfahrensfehler begangen hat, ob er also zum Beispiel dem Anfechtungsgegner kein rechtliches Gehör gewährt hat, kann dahinstehen. Derartige Mängel werden nämlich durch das anschließende Verfahren vor dem Parteischiedsgericht geheilt, da das Parteischiedsgericht über die Anfechtung in vollem Umfang ohne Bindung an Feststellungen des Kreisvorstandes entscheidet.

2. Der Anfechtungsführer ist als Mitglied des Ortsverbandes B. gemäß § 2 Abs.1 Schiedsgerichtsordnung antragsberechtigt. Die gemäß § 45 Abs. 7 CSU-Satzung statthafte

sowie form- und fristgerechte Anfechtung der Wahlen vom 21. Juni 1999 wird nicht deshalb unzulässig, weil der Anfechtungsführer die Wahlmängel nicht bereits während der Mitgliederversammlung gerügt hat. Hierzu ist in tatsächlicher Hinsicht festzuhalten, dass die rechtliche Zulässigkeit der Abwahl und Neuwahl des Ortsvorstandes Gegenstand der Beratungen der Mitgliederversammlung war. Der Anfechtungsführer hätte nicht erwarten können, durch einen eigenen Redebeitrag die in der Versammlung tatsächlich gegebene Mehrheit von ihrem Vorhaben abbringen zu können. Deshalb kommt es nicht auf eine Klärung des Spannungsverhältnisses zwischen der auf der Treupflicht des Mitgliedes gegenüber dem Verein beruhenden Obliegenheit, einer fehlerhaften Beschlussfassung unverzüglich zu widersprechen, und der dem Mitglied in § 45 Abs. 7 Unterabsatz 1 Satz 1 CSU-Satzung eingeräumten Anfechtungsfrist von zwei Wochen an.

3. Der Anfechtungsgegner hat das Parteischiedsgericht gemäß § 45 Abs. 7 Unterabsatz 1 Satz 3 CSU-Satzung fristgemäß angerufen. Der Hilfsantrag des Anfechtungsgegners ist zulässig, weil er als Ortsverband ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, wer nach der Entscheidung des Parteischiedsgerichts faktisch zur Ausübung der Vorstandsbefugnisse berechtigt ist (§ 2 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung der CSU).

II. Die Anfechtung der Wahlen vom 21. Juni 1999 ist auch begründet, da die Abwahl des Ortsvorstandes und demzufolge auch die Neuwahl des neuen Vorstandes an durchgreifenden Mängeln leiden.

1. Allerdings ist entgegen der Auffassung des Anfechtungsführers die Anfechtung nicht schon deshalb begründet, weil die Abwahl eines CSU-Ortsvorstandes während der Wahlperiode unzulässig wäre. Zwar trifft es zu, dass die CSU-Satzung in § 46 Abs. 1 davon ausgeht, dass ein einmal gewählter Vorstand für die gesamte Wahlperiode von zwei Jahren im Amt bleibt. Neuwahlen eines Vorstandes sind lediglich in § 46 Abs. 7 CSU-Satzung für den Sonderfall der Neueinteilung von Ortsverbänden vorgesehen. Ansonsten regelt die Satzung nur Nachwahlen für ausgeschiedene Funktionsträger (§ 46 Abs. 5). Diese Regelungen liegen auch im wohlverstandenen politischen Interesse der Partei, da eine auch nach außen erfolgreiche politische Arbeit ein Mindestmaß an parteiinterner Stabilität voraussetzt. Jedoch kann die Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes aufgrund zwingenden höherrangigen Rechts nicht daran gehindert werden, entgegen dem erkennbaren Willen der CSU-Satzung die Mitglieder des Ortsvorstandes auch während der laufenden Wahlperiode abzuwählen. Dies

ergibt sich aus § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB. Nach dieser Vorschrift des Vereinsrechts, die auf die CSU als eingetragenen Verein anwendbar ist, ist die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich.

Die Bestellung eines Vereinsvorstandes erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Im Sprachgebrauch des Parteiengesetzes (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs.1) und der CSU-Satzung ist dies die Wahl des Vorstandes. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 18 GB hat dieselbe Versammlung, die den Vorstand gewählt hat, jederzeit das Recht, diesen Vorstand wieder abzuwählen. Diese gesetzliche Regelung des Vereinsrechts ist entgegen der Auffassung des Anfechtungsführers zwingendes und nicht dispositives Gesetzesrecht; sie kann nicht durch die CSU-Satzung abbedungen werden. Dies ergibt sich aus § 40 BGB. Nach dieser Bestimmung finden zwar die Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt; § 27 Abs.2 Satz 1 BGB ist von dieser Regelung jedoch gerade ausgenommen. Damit ist - entsprechend dem Sprachgebrauch der CSU-Satzung - die Abwahl eines Ortsvorstandes durch die Ortshauptversammlung auch während der laufenden Wahlperiode grundsätzlich möglich. Also ist es gemäß § 40 Abs. 3 Unterabsatz 1 CSU-Satzung auch zulässig, dass ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eines Ortsverbandes die Einberufung einer Ortshauptversammlung mit dem Ziel beantragen, in dieser Versammlung den Ortsvorstand abzuwählen.

Das Gesetz (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) ließe es lediglich zu, dass die CSU-Satzung die Möglichkeit der Abwahl eines Vorstandes auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund hierfür vorliegt; ein wichtiger Grund in diesem Sinne wären insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit des Vorstandes zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit der Beschränkung der Abwahlmöglichkeit hat die CSU-Satzung jedoch keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere kann in den Satzungsbestimmungen über eine Amtsenthebung von Organen (§ 49 CSU-Satzung) keine Satzungsregelung im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB gesehen werden. Die Abwahl eines Vorstandes durch das bestellende Organ ist nämlich etwas grundlegend anderes als die Amtsenthebung des Vorstandes durch ein übergeordnetes Organ im Wege einer Ordnungsmaßnahme. Die jederzeitige Abwahlmöglichkeit für das den Vorstand bestellende Organ ist Ausfluss der das Vereinsrecht beherrschenden starken Stellung der Mitgliederversammlung, der im Parteienrecht das Gebot der inneren Ordnung nach demokratischen Grundsätzen (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) entspricht. Dagegen ist eine

Amtsenthebung von außen gerade ein Eingriff in die Rechtsstellung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes. Im übrigen ist im Schrifttum umstritten, ob angesichts des besonderen Gewichts des Demokratieprinzips im Parteienrecht die Beschränkung der Abwahlmöglichkeit eines Vorstandes nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB auch für Parteien zulässig ist (vgl. Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, Seite 242). Jedenfalls erscheint dem Parteischiedsgericht eine solche Beschränkung unpraktikabel: Gerade bei tiefgreifenden Auseinandersetzungen, wie sie im hier vorliegenden Fall in einem Ortsverband herrschen, wird die "Opposition" innerhalb eines Verbandes immer versuchen zu behaupten, der von ihr bekämpfte Vorstand verletze in grober Weise seine Pflichten oder sei zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig. Damit würde der politische Kampf um Mehrheiten in einem Verband auf eine (scheinbar) rechtliche Ebene gehoben und letztlich dem Parteischiedsgericht überantwortet werden, das zur Entscheidung interner politischer Meinungsunterschiede jedoch nicht berufen ist. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass es letztlich auch politisch wenig sinnvoll sein dürfte, einen Vorstand mit allen Mitteln im Amt halten zu wollen, den die Mehrheit der Mitglieder des Verbandes mit einer solchen Energie politisch bekämpfen, dass sie zu dem ungewöhnlichen Mittel der Abwahl während einer Wahlperiode greifen.

Zum Zusammenspiel der vereinsrechtlichen Bestimmungen und der satzungsrechtlichen Normen über die Wahlperiode von CSU-Organen ist schließlich festzuhalten, dass § 46 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung auch für den Fall einer Ab- und Neuwahl eines Vorstandes gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB seine Bedeutung insofern behält, als die Neuwahl des Vorstandes jeweils nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode gilt. Schließlich ist zu betonen, dass die Abwahlmöglichkeit nur für Vorstandsmitglieder und nicht etwa für Delegierte gilt. Für Delegierte ist § 27 Abs. 28 GB nicht einschlägig, so dass es insoweit in jedem Falle bei der zweijährigen Wahlperiode des § 46 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung bleibt.

2. Obgleich also die Abwahl und die Neuwahl des Ortsvorstandes B. während der laufenden Wahlperiode grundsätzlich zulässig gewesen wären, sind sie im vorliegenden Fall dennoch ungültig, weil die konkrete Durchführung der Abwahl des Ortsvorstandes an durchgreifenden Mängeln gelitten hat, die auch die Ungültigkeit der Neuwahl zur Folge haben.

a) Aus dem Verlauf der Versammlung vom 21. Juni 1999, wie sie in der Niederschrift der Versammlungsleiterin F. dokumentiert und von den Beteiligten auch nicht in Abrede gestellt

wird, ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Versammlung in der geheimen Abstimmung, die mit 85 Ja-Stimmen gegen 47 Nein-Stimmen endete, den Ortsvorstand abwählen wollte; die Versammlung hat also damit nicht nur über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung abgestimmt, wie man eigentlich der Formulierung des Einladungsschreibens entnehmen könnte, und sie hat auch nicht lediglich über eine politische Meinungsäußerung mit dem Inhalt abgestimmt, den Vorstand zum freiwilligen Rücktritt aufzufordern. Dies war zwar in der Versammlung - mit Recht - umstritten, wie sich an der Diskussion über die Begriffe "Abwahl" und "Rücktritt" und daran zeigte, dass der Bezirksgeschäftsführer S. die Übernahme des Vorsitzes des Wahlausschusses für die Neuwahl mit der Begründung ablehnte, er leite keine ungültige Wahl. Die deutliche Mehrheit der Versammlung war jedoch gewillt, mit dem genannten Wahlgang den bestehenden Ortsvorstand insgesamt abzuwählen. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Diskussionsbeiträgen des Landtagsabgeordneten G. in Verbindung mit den anschließenden Ergebnissen der Neuwahl. Für die Neuwahl von Herrn G. zum ersten Vorsitzenden votierten 73 Mitglieder; dies ist eine - allerdings knappe - absolute Mehrheit der bei der "Abwahl" anwesenden 138 stimmberechtigten Mitglieder.

Die von der Mehrheit der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1999 durchgeführte Abwahl des im März 1999 gewählten Ortsvorstandes war jedoch unwirksam, weil dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Versammlung entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung und § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht angegeben war. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung sind alle Parteiorgane unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen; die Differenzierung in der genannten Bestimmung zwischen Vorständen und übrigen Organen bezieht sich nur auf die Ladungsfrist. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Gültigkeit des Beschlusses einer Mitgliederversammlung - dazu zählen auch Wahlen im Sinne der CSU-Satzung - erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Die CSU-Satzung sieht keine abweichende Regelung vor. Die genannten Bestimmungen bezwecken, die Mitglieder vor Überraschungen in der Mitgliederversammlung zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten (BGH NJW 1987, 1811). Die Vorschrift, bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, dient also dem Mitgliederschutz (BGH, a.a.O.).

Die Abwahl des amtierenden Ortsvorstandes ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1999 nicht als (möglicher) Tagesordnungspunkt angekündigt worden.

Die Einladung vom 6. Juni 1999 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1999 ist im Gegensatz zu den Erfordernissen des § 40 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung geradezu verwirrend formuliert worden. Im Eingangssatz ist auf den Rücktritt von drei Ortsvorstandsmitgliedern Bezug genommen worden. Sodann wird in dem die eigentliche Einladung aussprechenden Kernsatz zu einer "Mitgliederversammlung mit Nachwahlen" eingeladen, und nicht etwa zu einer Mitgliederversammlung, in der über die Ab- und Neuwahl eines Vorstandes zu entscheiden ist. In der angegebenen Tagesordnung ist unter Ziffer 3 lediglich der Antrag auf Aufnahme der folgenden nachstehend genannten Tagesordnungspunkte aufgeführt. Hier wird man zwar die Auffassung vertreten können, dass ein durchschnittliches Ortsverbandsmitglied die Einladung so verstehen konnte, dass gegebenenfalls diese Tagesordnungspunkte auch inhaltlich behandelt werden. Jedoch ist auch in den in der Einladung nachfolgend in wörtlicher Rede wiedergegebenen Tagesordnungspunkten gemäß dem Antrag von Herrn G. und anderen weder von einer "Abwahl" (Sprachgebrauch entsprechend der CSU-Satzung) noch von einem "Widerruf der Bestellung" (Sprachgebrauch des BGB) des Ortsvorstandes die Rede, sondern nur von einem "Antrag auf Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes"; als nächster Punkt ist die "satzungsgemäße Neuwahl des Ortsvorstandes" aufgeführt. Schließlich folgt in der Einladung als TOP 4 die Ankündigung satzungsgemäßer Nachwahlen zurückgetretener Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls mit Nachwahlen weiterer Beisitzer. Hier ist kaum verständlich, in welchem Verhältnis dieser Tagesordnungspunkt zu dem Punkt 3 stehen soll. Jedoch mag auch insoweit noch die Auffassung vertretbar sein, dass ein durchschnittliches Parteimitglied diesen Tagesordnungspunkt so verstehen konnte, dass er nur für den Fall auf die Tagesordnung gesetzt war, dass nicht zuvor ein Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes mit nachfolgender Neuwahl erfolgt wäre. In jedem Falle nicht mehr ausreichend ist jedoch die Ankündigung einer Abwahl mit anschließender Neuwahl eines Ortsvorstandes durch die von dem Antragsteller gemäß § 40 Abs. 3 CSU-Satzung selbst wörtlich vorgegebene Formulierung "Antrag auf Rücktritt des amtierenden Ortsvorstandes" und "satzungsgemäße Neuwahl des Ortsvorstandes".

Die von Herrn G. und seinen Mit Antragstellern gewählte Formulierung erscheint geradezu geeignet, das eigentliche, in der CSU-Satzung selbst nicht vorgesehene Vorhaben einer

Abwahl des Ortsvorstandes während einer laufenden Wahlperiode zu verschleiern. Ein Rücktritt und eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds sind nämlich zwei grundverschiedene Dinge. Ein Rücktritt von einem Vorstandsamt ist eine allein von dem betreffenden Funktionsträger verantwortete, freie politische Willensentscheidung, die in seinem Belieben steht. Die Abwahl hingegen ist eine den Funktionsträger betreffende außerhalb seiner Entscheidungsmacht stehende Willensbetätigung des Bestellungsorgans, die von dem Willen des Abzuwählenden völlig unabhängig ist.

Hieraus ergibt sich, dass ein "Antrag auf Rücktritt" sinnlos ist: Die Mitgliederversammlung kann nicht etwas beschließen, was alleine im Belieben jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes besteht. Daraus folgt jedoch nicht, dass man diesen Tagesordnungspunkt als Antrag auf eine Abwahl des amtierenden Ortsvorstandes verstehen müsste. Genau so gut kann nämlich gewollt sein, einen Antrag auf Beschlussfassung über eine Rücktrittsaufforderung an den amtierenden Vorstand anzukündigen. Eine solche Rücktrittsaufforderung wäre eine politische Willenserklärung der Mitgliederversammlung, die zwar jederzeit möglich wäre, die aber die Adressaten nicht binden könnte. Eine solche Interpretation des Tagesordnungspunktes lag auch deshalb nahe, weil Rücktrittsaufforderungen zum politischen Alltagsgeschäft gehören, wenn auch nicht innerhalb der CSU.

Auch der nachfolgend auf Antrag gemäß § 40 Abs. 3 CSU-Satzung in die Einladung aufgenommene Tagesordnungspunkt "satzungsgemäße Neuwahl des Ortsvorstandes" konnte nicht dazu führen, dass der vorgenannte Punkt "Antrag auf Rücktritt" als Abwahlantrag zu verstehen wäre. Im Gegenteil ist hier gerade der Hinweis auf die Satzung irreführend: Nach der Satzung der CSU (§ 46 Abs. 1 Satz 1) beträgt die Wahlperiode des Vorstandes zwei Jahre. Die Möglichkeit einer Abwahl mit anschließender Neuwahl eines vollständigen Vorstandes ergibt sich eben nicht aus der Satzung, sondern nur aus § 27 BGB.

Auch die tatsächlichen Begleitumstände des Einladungsschreibens vom 6. Juni 1999 konnten das Parteischiedsgericht nicht davon überzeugen, dass die Mitglieder aus der angekündigten Tagesordnung die Möglichkeit einer Abwahl des amtierenden Vorstandes gegen seinen Willen und einer anschließenden Neuwahl entnehmen konnten. Zwar ist es richtig, dass in Zeitungsartikeln über die bevorstehende Abwahl des Ortsvorstandes spekuliert wurde. Jedoch nehmen nach der Erfahrung des Parteischiedsgerichts längst nicht alle Mitglieder Zeitungsartikel in Regionalzeitungen oder in verteilten Werbeblättern zur Kenntnis. Hinzu

kommt, dass die Veröffentlichungen in den Pfingstferien, also in einer allgemeinen Urlaubszeit erfolgten.

Geradezu verschleiert war auch das Aufforderungsschreiben gemäß § 40 Abs. 3 CSU-Satzung vom 14. Mai 1999 formuliert. In diesem Schreiben verlangten Herr G. und die Mitunterzeichner eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer "Aussprache". Die Rede war von einer Erfragung der Meinung der Mitglieder und richtungsweisenden Beschlüssen. Vorgeschlagen wurde, dass nach einem eindeutigen Mitgliedervotum der amtierende Restvorstand von sich aus zurücktrete. Dann könne sich jedermann unbeschädigt von einem Misstrauensvotum zur Wahl stellen. All dies deutet tatsächlich eher auf eine beabsichtigte Willenserklärung im Sinne einer Rücktrittsaufforderung hin als auf eine rechtlich verbindliche Abwahl; auch das gewählte Wort "Misstrauensvotum" ist in dieser Hinsicht doppeldeutig.

Bei den die durchgeführte Abwahl nicht deckenden Formulierungen der Tagesordnung handelt es sich auch nicht etwa nur um unbeachtliche Falschbezeichnungen. Vielmehr können sich die gewählten Formulierungen durchaus auf die Entscheidung von Mitgliedern, ob sie an der Versammlung teilnehmen oder nicht, ausgewirkt haben. Ob ein Vorstandsmitglied zurücktritt, kann nämlich von dem einzelnen Vereinsmitglied nicht unmittelbar beeinflusst werden. Seine Stimme zählt insoweit nicht. Ein Mitglied, das den amtierenden Ortsvorstand unterstützt, konnte sich beruhigt darauf verlassen, dass selbst eine mehrheitlich beschlossene Rücktrittsaufforderung keine unmittelbaren rechtlichen Folgen zeitigen würde. Dagegen wäre die Ankündigung der Möglichkeit einer "Abwahl" oder "Abberufung des Vorstandes" ein Signal an die Mitglieder gewesen, dass es um eine Mehrheitsentscheidung geht, bei der es auf jede einzelne Stimme ankommen kann. Dies hätte eine viel stärkere Motivation zur Teilnahme an der Versammlung bewirkt.

Der in der unzureichenden Einladung liegende Einberufungsmangel ist auch nicht dadurch geheilt worden, dass in der Diskussion in der Mitgliederversammlung klargestellt wurde, dass nunmehr eine Abwahl durchgeführt werden soll. Diese Klarstellung konnte nämlich die Mitglieder nicht mehr erreichen, die nach Kenntnisnahme des Einladungsschreibens mit der angekündigten Tagesordnung der Versammlung ferngeblieben waren.

Der Einberufungsmangel kann sich auch auf das Ergebnis der Abwahl ausgewirkt haben und führt damit zu ihrer Ungültigkeit. Zu der Mitgliederversammlung sind 61 Mitglieder nicht erschienen; die Mehrheit für die Abwahl des amtierenden Ortsvorstandes betrug nur 38 Stimmen. Da somit die Abwahl des amtierenden Ortsvorstandes ungültig war, entfiel die tatsächliche und rechtliche Voraussetzung für die Neuwahl des Vorstandes, so dass auch diese insgesamt ungültig ist.

b) Ein weiterer Wahlfehler bei der Abwahl des Vorstandes liegt darin, dass alle noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, also Ortsvorsitzende, Stellvertreter und weitere Mitglieder, in einem einzigen gemeinsamen Wahlgang abgewählt wurden. Die in der CSU-Satzung nicht näher geregelte Abwahl eines Vorstandes ist spiegelbildlich zur Wahl vorzunehmen, also als "actus contrarius". § 45 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung schreibt vor, dass die Vorsitzenden zunächst in Einzelabstimmung zu wählen sind. Sodann können die weiteren Vorstandsmitglieder zwar in Sammelabstimmung gewählt werden, aber jede Position in einem eigenen Wahlgang, also zum Beispiel die Schriftführer und die Beisitzer nur in zwei Wahlgängen und nicht in einem gemeinsamen Wahlgang. Entsprechendes muss für die Abwahl gelten. Hier hätte - eine entsprechende Einladung vorausgesetzt - zunächst über die Abwahl der Ortsvorsitzenden N. in Einzelabstimmung entschieden werden müssen, sodann in Einzel- oder Sammelabstimmung über die Abwahl der noch im Amt befindlichen stellvertretenden Vorsitzenden und dann entsprechend in weiteren Wahlgängen über die übrigen Vorstandsmitglieder (Schriftführer und Beisitzer), nachdem die Schatzmeisterin bereits zurückgetreten war. Auch insoweit liegt nicht lediglich ein unbeachtlicher Formverstoß vor, der sich auf das Wahlergebnis nicht hätte auswirken können. Es ist durchaus denkbar, dass bei getrennten Abstimmungen über die Abwahl der genannten Vorstandsmitglieder unterschiedliche Ergebnisse erzielt worden wären, so dass möglicherweise nur einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt worden wären.

c) Schließlich ist als weiterer Wahlmangel festzustellen, dass die Vorsitzende M. N. in rechtswidriger Weise an der Wahrnehmung der Versammlungsleitung gehindert worden ist (vgl. Staudinger/Weick, BGB, Stand: August 1994; § 32 RN 12; RG JW 1909, 411). Bis zur Bildung des Wahlausschusses gemäß § 45 Abs. 1 CSU-Satzung ist die Versammlungsleitung Aufgabe der Vorsitzenden, die im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten werden (§ 41 Abs. 3 Satz 1 CSU-Satzung). Die an die Stelle der gegen ihren Willen von der Versammlungsleitung enthobenen Ortsvorsitzenden getretene Versammlungsleiterin F. hat in

dem von ihr selbst erstellten Protokoll deutlich dargelegt, dass sie in massiver Weise Druck und Einfluss auf die Willensbildung der Versammlungsteilnehmer genommen hat. Eine solche parteiische Versammlungsleitung kann durchaus die Ungültigkeit von Beschlüssen bewirken. Dieser Problematik, insbesondere der Frage der Kausalität des Fehlers für die Wahlergebnisse, muss jedoch nicht nachgegangen werden, weil die Wahlen bereits aus den beiden oben genannten Gründen ungültig sind.

3. Rechtsfolge der Ungültigkeit der Abwahl und der Neuwahl ist, dass der am 4. März 1999 gewählte Ortsvorstand über den 21. Juni 1999 hinaus im Amt geblieben ist. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Vorstandmitglieder nicht aus eigener Entscheidung zurückgetreten oder sogar aus der Partei ausgetreten sind. Mit dem Austritt aus der Partei endet die Mitgliedschaft und damit auch die Organstellung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b CSU-Satzung); mit einem der Form des § 46 Abs. 4 CSU-Satzung entsprechenden Rücktritt endet ebenfalls das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Auch wenn Vorstandsmitglieder diese Schritte aus Enttäuschung über den Verlauf der Versammlung des 21. Juni 1999 getätigt haben sollten, bleiben sie als freie Entscheidungen der einzelnen Mitglieder wirksam. Den Vorstandsmitgliedern wäre es frei gestanden, die Entscheidung des Parteischiedsgerichts über die Wahlanfechtung abzuwarten.

Da neben dem Schriftführer und Beisitzern auch der stellvertretende Ortsvorsitzende E. G. im Amt geblieben ist, war der amtierende Ortsvorstand auch noch über den 21. Juni 1999 hinaus handlungsfähig (§ 41 Abs. 3 Satz 1 CSU-Satzung). Weil die Entscheidung des Parteischiedsgerichts als letztinstanzliche Entscheidung sofortige Wirkung entfaltet, konnte der noch im Amt befindliche (Rest-) Vorstand unter dem stellvertretenden Vorsitzenden E. G. die Geschäfte des Ortsvorstandes aufgrund der vorliegenden Entscheidung des Parteischiedsgerichts nahtlos fortführen; der Tätigkeit eines "faktischen Vorstandes" bedurfte es also nicht. Deshalb war der Hilfsantrag des Anfechtungsgegners zurückzuweisen.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung).